



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN  
INSTITUT FÜR  
KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE

## AUFBAUSTUDIENGANG PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPIE

Erläuterungen zum Studienablauf und zur  
Prüfungsordnung (gemäß PTG)  
Stand Januar 2018

staatlich anerkannt durch das  
Sächsische Staatsministerium für Soziales

## Kontakt

Kursmanagement: Heike Terbonsen  
 Tel.: 0351/463 369 79  
 Fax: 0351/463 369 55  
 Email: [studiengang.ppt@mailbox.tu-dresden.de](mailto:studiengang.ppt@mailbox.tu-dresden.de)

Geschäftsführung: Professor Dr. Hans-Ulrich Wittchen

Klinische Gesamtleitung: Professor Dr. Jürgen Hoyer

Studiengangsleitung: Dipl.-Psych. Anja Kathleen Gerschler

Studienbeginn: jährlich im Oktober

Bewerbungen: werden ganzjährig entgegengenommen

Homepage: [www.iap-dresden.de](http://www.iap-dresden.de)

Adresse: IAP - TU Dresden GmbH  
 Aufbaustudiengang Psychologische Psychotherapie  
 Hohe Straße 53  
 01187 Dresden

|   |  |                                   |                                |
|---|--|-----------------------------------|--------------------------------|
| IAP - TU Dresden GmbH<br>Hohe Straße 53, 01187 Dresden                | Geschäftsführer:<br>Prof. Dr. Hans-Ulrich Wittchen | Bankverbindung:<br>Commerzbank AG | Handelsregister:<br>HRB 20422  |
| Geschäfts- & Verwaltungsleitung:<br>Chemnitzer Str. 46, 01187 Dresden | Leiter der Ambulanz:<br>Prof. Dr. Jürgen Hoyer     | BIC: DRES DE FF 850               | Steuernummer:<br>203/111/04864 |
|   |  | IBAN: DE39 8508 0000 0481 3649 00 |                                |

Zur Beachtung: In Anpassung an gesetzliche und andere Gegebenheiten sind Änderungen der hier niedergelegten Richtlinien u.U. möglich. Die jeweils aktuellen Unterlagen sind unter den oben genannten Kontaktadressen erhältlich.

## Unser Team



Geschäftsführung: Professor Dr. Hans-Ulrich Wittchen



Klinische Gesamtleitung: Professor Dr. Jürgen Hoyer



Studiengangsleitung: Dipl.-Psych. Anja K. Gerschler



Kursmanagement: Heike Terbonsen

## Inhalt

### A. ÜBERBLICK

#### B. ABLAUF DES AUFBAUSTUDIENGANGS

1. Zulassung, Anmeldung und Gebühren
2. Abschlussprüfung und Zertifikat

#### C. THEORETISCHER TEIL

1. Theoretisch-methodischer Unterricht
  - 1.1. Empirisch-psychologisches Grundlagenseminar
  - 1.2. Schwerpunktveranstaltungen zu Störungsbereichen und Behandlungstechniken
  - 1.3. Fallseminar
2. Selbsterfahrung
3. Ergänzendes Studium/Freie Spitze
  - 3.1. Kleingruppenarbeit
  - 3.2. Selbststudium/ Falldokumentation
  - 3.3. Klinisch-psychologisches oder Psychiatrisches Kolloquium
  - 3.4. Lehrtätigkeit

#### D. PRAKTISCHER TEIL

1. Praktische Tätigkeit
  - 1.1. Praktische Tätigkeit in einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung
  - 1.2. Praktische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung
2. Praktische Ausbildung und Supervision
  - 2.1. Praktische Ausbildung und Supervision
  - 2.2. Tutorensystem

#### E. ANLAGEN

1. Dozenten
2. Supervisoren
3. anerkannte Weiterbildungsstätten/ Kliniken
4. Ablauf, Umfang und Ablaufschema
5. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV)

## A. Überblick

Der Studiengang nahm 1999 auf Beschluss der Fachkommission Psychologie seine Arbeit in den Räumen der Institutsambulanz auf. Aufbau und Struktur des 3- oder 5-jährigen Studienganges entsprechen den Richtlinien des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und berechtigen nach Abschluss zum Antrag auf Approbation als „Psychologischer Psychotherapeut“ (Schwerpunkt Verhaltenstherapie). Jährlich beginnen 15 Teilnehmer ihre Ausbildung.

Die Ausbildungstherapien werden in den Räumen der Institutsambulanz unter Anleitung und Supervision der Ambulanzmitarbeiter durchgeführt. Die Ausbildungsteilnehmer werden routinemäßig dazu angeleitet, die an der Ambulanz entwickelten standardisierten Diagnose-, Dokumentations- und Qualitätssicherungsstandards anzuwenden; darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch die in klinisch-therapeutischen Forschungsprojekten des Instituts neu entwickelten innovativen Psychotherapie-Verfahren kennen zu lernen.

Als Dozenten werden neben erfahrenen Therapeuten verschiedene Referenten der wissenschaftlichen, klinischen und ambulanten Praxis in die Ausbildung eingebunden (siehe Anhang 1).

## B. Ablauf des Aufbaustudienganges

### 1. Zulassung, Anmeldung und Gebühren

#### Zulassung und Anmeldung

Formale Zulassungsvoraussetzungen sind ein im Inland abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Psychologie unter Einschluss des Faches Klinische Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium. Ein Wechsel von anderen staatlich anerkannten Ausbildungsinstituten ist unter den o.g. Voraussetzungen zum jeweiligen Ende des Ausbildungsjahres möglich. Studienleistungen, die an diesen Ausbildungsstätten erbracht wurden, werden durch die Ausbildungsleitung geprüft und können auf Antrag anerkannt werden.

Die Ausbildung beginnt jährlich jeweils zum Wintersemester.

Für Ihre Bewerbung senden Sie bitte Ihre Unterlagen (Lebenslauf, Diplomzeugnis und -urkunde, ggf. Praktikumszeugnisse) an die Studienkoordination des Aufbaustudienganges. Nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch wird über die Aufnahme in den Aufbaustudiengang entschieden.

Die Ausbildungsteilnehmer haben die Möglichkeit, sich als Direktstudenten an der TU Dresden einzuschreiben und können alle damit verbundenen Vorteile nutzen (Semesterticket, Studentenermäßigungen). Für die Immatrikulation fällt pro Semester ein Semesterbeitrag an.

#### Zeitlicher Umfang

Das Studium umfasst insgesamt mindestens 4.200 Stunden und wird gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) in folgende Studienteile gegliedert:

1. 600 Stunden Theoretische und methodische Ausbildung (siehe unten)
2. 1.200 Stunden Praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung
3. 600 Stunden Praktische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung
4. 600 Stunden Praktische Ausbildung unter Supervision
5. 150 Stunden Supervision
6. 120 Stunden Selbsterfahrung
7. 930 Stunden ergänzendes Studium oder „Freie Spitze“ – der Ausbildungsteilnehmer hat die Möglichkeit, diese, nach Maßgabe seiner beruflichen Gesamtsituation, aus den oben genannten Studienteilen oder durch Kleingruppenarbeit, Selbststudium, Lehrtätigkeit bzw. Besuch von Kolloquien und Kongressen abzuleisten

## 2. Abschlussprüfung und Zertifikat

Das Aufbaustudium wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, deren Voraussetzungen und Ablauf durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt sind. Die Prüfungen sind beim Landesprüfungsamt anzumelden. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

### Formaler Ablauf der Abschlussprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist durch den Ausbildungsteilnehmer selbst beim Landesprüfungsamt zu stellen. Dabei sind alle Bescheinigungen und Nachweise entsprechend PsychTh-APrV §7 (2) einzureichen.
2. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich ein Vorschlag einzureichen, welche zwei Fallberichte des oder der zu Prüfenden Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung sein sollen. Die Fallberichte müssen unterschiedliche Störungsbereiche einschließen.
3. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Grundlagenkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren.
4. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Theorien und Befunde zu psychischen und psychosomatischen Störungen und ihrer Behandlung sowie diagnostische und therapeutische Methoden, behandelt anhand von zwei der eingereichten Fallberichte des/der zu Prüfenden.
5. Der Termin für die mündliche Prüfung wird der/dem zu Prüfenden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
6. Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.
7. Der Antrag auf Approbation muss nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bei der zuständigen Behörde (Landesprüfungsamt) gestellt werden.

## C. Theoretischer Teil der Ausbildung

Der theoretische Teil der Ausbildung umfasst neben 200 Stunden Grundausbildung auch 400 Stunden anwendungsbezogene Inhalte und wird durch einen lehrbezogenen Qualitätszirkel evaluiert. Dazu wurde ein eigenes Rückmelde- und Evaluationssystem entwickelt, mit dem jede Lehrveranstaltung und jeder Dozent zeitnah nach quantitativ-statistischen und qualitativen Maßstäben bewertet wird. Darüber hinaus haben die Ausbildungsteilnehmer die Möglichkeit, an den wissenschaftlichen Projekten des Instituts mitzuarbeiten sowie einschlägige Seminare und Vortragsangebote zu besuchen. Seit 2002 haben die Ausbildungsteilnehmer ferner die Möglichkeit, zu Sonderkonditionen an den gemeinsam von der IAP und dem „Institut für Therapieforchung“ (IFT, München) veranstalteten „Dresdner Verhaltenstherapie-Wochen“ teilzunehmen.

### Inhaltliche Gliederung

Die theoretische Ausbildung umfasst verschiedene Ausbildungsbestandteile:

#### 1. Theoretischer und methodischer Unterricht (ca. 600 Stunden)

- 1.1. Empirisch-psychologisches Grundlagenseminar (ca. 200 Stunden)
- 1.2. Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und Behandlungstechniken (ca. 400 Stunden)
- 1.3. Fallseminar (Besuch von mindestens 4 Veranstaltungen)

#### 2. Selbsterfahrung in der Gruppe (mind. 120 Stunden)

#### 3. Ergänzendes Studium/„Freie Spitze“

Kleingruppen, Selbststudium, Lehrtätigkeit, Besuch von Kolloquien und Kongressen, Anrechnung von praktischer Tätigkeit über die geforderten 1.800 Stunden hinaus etc. (mindestens 930 Stunden)

Im Folgenden werden die einzelnen Bausteine unter Angabe der jeweiligen Lernziele und Inhalte, der Veranstaltungsform und der erforderlichen Leistungsnachweise erläutert.

## 1. Theoretisch-methodischer Unterricht

Diese Lehrform dient in erster Linie der Vermittlung und Vertiefung psychotherapeutischen und klinisch-psychologischen Wissens und dem praktischen Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten. Folgende Lehrformen werden angeboten:

### 1.1. Empirisch-psychologisches Grundlagenseminar (EPG)

Die Grundlagenseminare finden vorrangig in den ersten zwei bis drei Semestern (Basisstudium) statt. Es werden erweiterte theoretische Grundkenntnisse der psychologischen Psychotherapie sowie vertiefte Aspekte der psychotherapeutischen, klinisch-psychologischen und rehabilitativen Berufspraxis behandelt. Zu erweiterten Grundkenntnissen gehören z.B. entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie. In diagnostischen Seminaren werden Kenntnisse und methodische Fertigkeiten erworben, die für Diagnose, Entstehungs- und Aufrechterhaltungsbedingungen, Indikationsentscheidungen und Planung der Therapie sowie deren Kontrolle und Evaluation erforderlich sind. Im therapeutischen Teil der Grundlagenseminare geht es um Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Gestaltung der therapeutischen Beziehung und Therapiemotivation sowie Entscheidungsprozesse des Therapeuten.

Es sind folgende Themen vorgesehen:

- Allgemeinpsychologische Grundlagen/ Lernmodelle in der Verhaltenstherapie
- Biopsychologie von Stress und psychischen Störungen
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren
- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht
- Grundlagen der Psychologischen Schmerztherapie
- Einführung in die Psychoanalyse/Tiefenpsychologie
- Entwicklungspsychopathologie
- Neuropsychologie
- Personenbezogene Psychotherapie psychotischer Störungen
- Psychosoziale Versorgungssysteme und Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes
- Methoden und differenzielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren I/III
- Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Psychopharmakologie für Psychologen
- Verhaltenstherapeutische Krankheitslehre und Indikation
- Prävention
- Rehabilitation

### 1.2. Schwerpunktveranstaltungen zu Störungsbereichen und Behandlungstechniken (SPV)

Im Rahmen dieser Veranstaltungen, die vor allem im zweiten Studienabschnitt (Vertiefungsstudium) im Vordergrund stehen, werden therapeutische Methoden oder Strategien theoretisch und praktisch vermittelt. Durch den Besuch des Kurses „Entspannungsverfahren und Biofeedback“ wird die fachliche Befähigung im Sinne der Psychotherapie-Vereinbarung §6 (6) zur Durchführung und Abrechnung von Entspannungstechniken (Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation) gegenüber den Krankenkassen erworben.

Es werden folgende Schwerpunktveranstaltungen angeboten:

- Akzeptanzbasierte Verfahren in der VT bei Angststörungen (ACT)
- Antragstellung
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
- Entspannungsverfahren und Biofeedback
- Kognitive Basistechniken
- Kognitive Verhaltenstherapie bei Abhängigkeiten
- Kognitive Verhaltenstherapie der Angststörungen I – III
- Kognitive Verhaltenstherapie bei Borderline-Persönlichkeitsstörung
- Kognitive Verhaltenstherapie der Depression
- Kognitive Verhaltenstherapie der Essstörungen
- Kognitive Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen
- Kognitive Verhaltenstherapie der Posttraumatischen Belastungsstörung I – II
- Kognitive Verhaltenstherapie der Schizophrenie
- Kognitive Verhaltenstherapie bei Schlafstörungen
- Kognitive Verhaltenstherapie bei somatoformen Störungen
- Kognitive Verhaltenstherapie bei sexuellen Funktionsstörungen
- Kognitive Verhaltenstherapie der Zwangsstörungen
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung - Allgemeine Psychotherapie II: Fallkonzeption
- Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Behandlungssetting
- Schematherapie
- Suizidalität
- Therapiemotivation des Patienten
- Verhaltenstherapie in und mit Gruppen I – II

**Durchführung und Nachweise**

Die Lehrveranstaltungen finden regelmäßig über den gesamten Ausbildungszeitraum statt, wobei empirisch-psychologische Grundlagenseminare ihren Schwerpunkt im Basisstudium haben und die Schwerpunktveranstaltungen sich auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (Vertiefungsstudium) konzentrieren. Die Veranstaltungen finden alternierend in Abhängigkeit vom Jahrgang dienstags oder mittwochs ab 15.00 Uhr (4 – 8 Stunden à 45 Minuten) und als Wochenend-Blockseminare über 16 – 24 Stunden (à 45 Minuten) freitags ab ca. 15.00 Uhr und samstags bzw. sonntags ab jeweils 9.00 Uhr statt. Genaue Angaben über Ort und Zeit sind dem jeweiligen Veranstaltungsplan zu entnehmen.

Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch Eintrag und Unterschrift der Referenten der einzelnen Veranstaltungen im Studienbuch sowie durch Anwesenheitsliste.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist obligatorisch. Versäumte Veranstaltungen können im Rahmen des nachfolgenden Jahrganges nachgeholt werden.

**1.3. Fallseminar**

Fallseminare dienen der Vertiefung des theoretisch-methodischen Unterrichts anhand spezifischer praktischer Problemstellungen im Einzelfall. In Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Ausbildungsgruppen werden konkrete Fragestellungen der Fallkonzeption und der Behandlungsdurchführung diskutiert, Lösungsvorschläge und Verbesserungen erarbeitet und gegebenenfalls eingeübt. Das Seminar findet jeweils 4-stündig in regelmäßigen Abständen (2- oder 4-wöchig) statt. Die Fallvorstellung erfolgt durch Teilnehmer des Aufbaustudienganges oder Therapeuten der Institutsambulanz für Psychotherapie. Die Veranstaltung ist für alle Teilnehmer des Aufbaustudienganges offen. Für jeden Teilnehmer ist der Besuch von mindestens 4 Fallseminaren verpflichtend. Empfohlen wird die Teilnahme von mindestens einem Seminar pro Semester. Die Stunden werden als vertiefende theoretische Ausbildung (SPV) anerkannt.

**2. Selbsterfahrung**

Die Selbsterfahrung ist ein Teil der Qualifikation zum Psychologischen Psychotherapeuten. Gegenstand der Selbsterfahrung ist die Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbezug von a) biographischen Aspekten, b) Aspekten des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und c) der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

**Durchführung und Nachweise**

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 120 Stunden.

Die gruppenspezifische Selbsterfahrung im Gesamtumfang von mindestens 120 Stunden wird im Rahmen von Blockveranstaltungen durchgeführt. Diese findet in auswärtigen Einrichtungen mit Übernachtung statt, wobei die Kosten für Unterkunft und Verpflegung eigenständig getragen werden müssen.

Der Nachweis erfolgt durch Eintrag und Unterschrift des Selbsterfahrungsleiters im Studienbuch und durch Teilnehmerlisten. Sollten durch Fehlzeiten zusätzliche Selbsterfahrungsstunden notwendig werden, sind die Kosten durch die Teilnehmer gesondert zu tragen.

### 3. Ergänzendes Studium/Freie Spitze

Das ergänzende Studium dient der Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Unterrichts, der praktischen Tätigkeit und der praktischen Ausbildung unter Supervision. Es umfasst insgesamt mindestens 930 Stunden. Es ist möglich, diese Stunden unter Maßgabe der individuellen beruflichen Gesamtsituation durch zusätzliche Teilnahme/Tätigkeit an der theoretisch-methodischen Ausbildung, Praktischen Tätigkeit, Praktischen Ausbildung, Supervision bzw. Selbsterfahrung abzuleisten. Ferner kann das ergänzende Studium durch folgende Formen von Studienleistungen erbracht werden.

#### 3.1. Kleingruppenarbeit

Je nach Wünschen und Bedürfnissen der Beteiligten sollen verschiedene Aspekte des Lernens und Übens von den Teilnehmern im kleinen Kreis nochmals aufgegriffen und vertieft werden. Die Kleingruppe bietet Möglichkeiten für die gezielte Selbsterfahrung und Durchführung von Selbstmodifikationsprogrammen. In der Kleingruppe findet auch die Gruppensupervision bzw. die Betreuung durch den jeweiligen Tutor statt.

#### 3.2. Selbststudium

Grundlage und Ergänzung des Lehrprogramms ist ein intensives Selbststudium der Teilnehmer. Zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils Literaturlisten verteilt. Die Aufarbeitung der Pflichtliteratur ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Literatur kann in der Kleingruppe vordiskutiert, offene Fragen dem jeweiligen Referenten vorgelegt werden.

#### 3.3. Klinisch-psychologisches oder psychiatrisches Kolloquium

Zur Vertiefung spezieller Fragen der Psychotherapie und Klinischen Psychologie sowie zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen des Fachs findet ein klinisch-psychologisches Kolloquium statt. Dieses Kolloquium wird u.a. von denjenigen Studenten gestaltet, die eine Dissertation planen bzw. durchführen. Die Veranstaltungen finden in der Regel während des Semesters jeweils am Mittwoch von 11.10 Uhr bis 12.40 Uhr im Seminarraum des Fachbereichs Klinische Psychologie im 3. Stock des Bürogebäudes „Falkenbrunnen“, Chemnitzer Str. 46, 01187 Dresden, statt. Der Nachweis erfolgt durch Eintrag und Unterschrift des Referenten im Studienbuch. Anerkannt wird auch die Teilnahme an einem einschlägigen wissenschaftlichen Kongress oder einer wissenschaftlichen Tagung (in Abhängigkeit von der Themenstellung). Dazu ist nach dem Besuch des Kongresses oder der Tagung die Teilnahmebestätigung bei der Ausbildungsleitung einzureichen.

Das psychiatrische Kolloquium wird in Zusammenhang mit der psychiatrischen Praxisausbildung der Studenten durchgeführt. Es dient der Vertiefung der Kenntnisse auf den Gebieten der Diagnostik, spezieller Formen psychiatrischer Behandlung und der Therapie (Notfall-, Pharmako-, Soziotherapie und psychiatrische Rehabilitation). Diese Veranstaltungen finden in unregelmäßigen Abständen statt und werden von den Einrichtungen des

Ausbildungsverbundes ausgerichtet, in denen die Studenten ihre psychiatrisch-praktische Tätigkeit ableisten. Der Nachweis erfolgt durch Eintrag und Unterschrift des Referenten im Studienbuch. Der Besuch von wissenschaftlichen Symposien und Tagungen, die von einer psychiatrischen Einrichtung außerhalb des Ausbildungsverbundes ausgerichtet werden, kann (je nach Themenstellung) anerkannt werden.

#### 3.4. Lehrtätigkeit

Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit eigene Lehrtätigkeit auf die zu erbringende Studienleistung anrechnen zu lassen. Diese kann an Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen oder auch in Praxiseinrichtungen erbracht werden. Dadurch wird der Ausbildungsteilnehmer motiviert, einzelne Themenbereiche seiner praktischen Ausbildung systematisch aufzuarbeiten, auf Forschungsergebnisse zu beziehen und wissenschaftlich zu begründen. Dazu ist Literatur zu der speziellen Störung des Falls und zu den verwendeten diagnostischen und therapeutischen Methoden aufzuarbeiten und nahe zu bringen. Da es zum Tätigkeitsfeld vieler Klinischer Psychologen gehört, Unterricht für Angehörige anderer Berufe, z.B. Pflegeberufe, abzuhalten, kann hiermit geübt werden, klinisch-psychologisches Wissen Dritten zu vermitteln. Die Veranstaltungen finden zu einem von dem Teilnehmer selbst gewählten Zeitpunkt statt. Über die Lehrveranstaltungen fertigt der Ausbildungsteilnehmer einen Berichts- bogen an, der der Lehrereinrichtung zur Anerkennung der Studienleistung einzureichen ist.

#### 3.5. Vor- und Nachbereitung Therapiesitzungen

Die ordnungsgemäße Dokumentation und gründliche Aktenführung samt Therapievor- und Nachbereitung kann in einem Umfang von bis zu 300 Stunden angerechnet werden.

#### Durchführung und Nachweise

Für den Nachweis der erbrachten Stunden liegen dem Studienbuch entsprechende Einlagen bei. Der Besuch von Kongressen kann über die Bestätigung durch die Studienleitung auf das ergänzende Studium angerechnet werden, dazu ist der Teilnahmebeleg und das Studienbuch bei der Studienleitung einzureichen.



## D. Praktischer Teil der Ausbildung

Für die praktische Ausbildung und die ambulante praktische Tätigkeit wurden erfolgreich Kooperationen mit verschiedenen Versorgungseinrichtungen in Sachsen und mit praktisch tätigen, besonders qualifizierten Supervisoren aufgebaut. Der Weiterbildungsverbund „Psychologische Psychotherapie“ der TU Dresden, in dem namhafte psychiatrische Kliniken und ambulante Einrichtungen der Region zusammengeschlossen sind, sichert für die Teilnehmer des Aufbaustudienganges die klinische praktische Tätigkeit ab (Psychiatrisches Jahr).

### Inhaltliche Gliederung

#### 1. Praktische Tätigkeit in einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung (mind. 1.200 Stunden)

Praktische Erfahrungen in psychiatrisch-klinischen Einrichtungen (1.200 Stunden), die zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen sind.

#### 2. Praktische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung (mind. 600 Stunden)

Praktische Erfahrungen in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung bzw. in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

#### 3. Praktische Ausbildung unter Supervision (mind. 600 Stunden)

Psychotherapeutische und klinisch-psychologische Tätigkeit unter Supervision (600 Stunden) und mit Unterstützung eines Tutors an der Institutsambulanz und Tagesklinik für Psychotherapie der TU Dresden.

#### 4. Einzel- und Gruppensupervision

Einzel- (50 Stunden) und Gruppen-Supervision (100 Stunden).

### 1. Praktische Tätigkeit in einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung

Dieses Ausbildungselement dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert nach §1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Dabei erfolgt die Ausbildung in einem Umfang von 1.200 Stunden an einer der psychiatrisch-klinischen Einrichtungen (Mindestabschnitte von 3 Monaten), die Mitglied im „Ausbildungsverbund Klinische Psychotherapie der TU Dresden“ ist. Innerhalb dieses Ausbildungselements nimmt der Ausbildungsteilnehmer in der jeweiligen Einrichtung über den Zeitraum von 12 Monaten an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten teil.

### 2. Praktische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung

Weiterhin werden 600 Stunden praktische Tätigkeit in einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten erbracht. Hier sind primär die Lehrpraxen zu berücksichtigen, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Die praktische Tätigkeit ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

#### Durchführung und Nachweise

Insgesamt sind 600 Stunden in einer ambulanten Einrichtung und 1.200 Stunden in einer psychiatrischen Klinik abzuleisten. Die zeitliche Einordnung der psychiatrischen Tätigkeit in den Studienablauf kann der Teilnehmer in Abhängigkeit von der Einrichtung individuell vornehmen. Der Nachweis der psychotherapeutischen Tätigkeit erfolgt durch eine Tätigkeitsbescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers, die spätestens zur Abschlussprüfung vorzulegen ist.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrisch klinischen Einrichtung soll der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitpunkt an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt werden und dies entsprechend dokumentieren. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Dabei sind Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren. Die Dokumentationsstandards werden von der Leitung des Aufbaustudiengangs zur Verfügung gestellt.

### 3. Praktische Ausbildung und Supervision

Im 3. Semester beginnen die Ausbildungsteilnehmer mit der Durchführung von Therapien. Zuvor wird durch eine Zwischenprüfung anhand der Diskussion von einem selbst erstellten Fallkonzept die Eignung zur Durchführung von Therapien festgestellt. Die Praktische Ausbildung dient vor allem der „Anleitung zur Praxis“, bei der theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen zur Lösung konkreter therapeutischer Aufgaben integriert werden. Sie erfolgt durch fallbezogene Supervision. Die Supervision wird von erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen durchgeführt, die als Supervisoren zugelassen und vom Aufbaustudiengang mit der Supervision beauftragt sind.

#### Durchführung und Nachweise

Im Rahmen der praktischen Ausbildung muss der Teilnehmer mindestens 600 Stunden Therapie bei der Behandlung von mindestens 10 Fällen aus mindestens drei Störungsbereichen (s.u.) unter Supervision durchführen. Die Supervision umfasst mindestens 150 Stunden, von denen ein Drittel (50 Stunden) als Einzelsupervision abzuleisten ist. Die Supervision in den Kleingruppen findet in Eigenverantwortung statt. Supervisoren können aus einer Liste des Aufbaustudiengangs bzw. des Ausbildungsverbundes selbst gewählt werden.

**Supervisionsgespräche** finden nach Vereinbarung mit dem gewählten Supervisor statt. Es ist darauf zu achten, dass die insgesamt 150 Sitzungen bei mindestens drei Supervisoren durchgeführt und regelmäßig auf die Behandlungsstunden verteilt werden (optimal ist 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden). Von der Supervision jedes Falles ist ein **Kurzprotokoll** von etwa einer Seite anzufertigen, das in der jeweiligen Akte abzuheften ist und später mit der Falldokumentation eingereicht wird. Das Kurzprotokoll ist vom Supervisor und vom Teilnehmer zu unterschreiben. Außerdem sind die Supervisionstermine **im Studienbuch** einzutragen und regelmäßig vom Supervisor abzuzeichnen.

Die insgesamt mindestens zehn Ausbildungstherapien müssen an Patienten mit unterschiedlichen Störungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche durchgeführt werden: Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen (ICD 10 F0), psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (ICD 10 F1), schizophrene, schizotype und wahnhaftige Störungen (ICD 10 F2), affektive Störungen (ICD 10 F3), neurotische und Belastungsstörungen (ICD 10 F40-43), dissoziative und somatoforme Störungen (ICD 10 F44-45), Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (ICD10 F5), Persönlichkeitsstörungen (ICD 10 F60-62), (sonstige) Verhaltensstörungen (ICD 10 F63-66), Intelligenzminderung (ICD 10 F7), Entwicklungsstörungen (ICD 10 F8), Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Jugend (ICD 10 F9).

Für 6 der Therapien, die unter Supervision durchgeführt werden, muss jeweils eine ausführliche **Falldokumentation** vorgelegt werden. Dies ist ein anonymisierter Bericht über jeweils einen Patienten (oder Familie/Paar) und deren Behandlung. Die Falldarstellungen haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen (siehe dazu den Leitfaden zur Falldarstellung, der vom Aufbaustudiengang zur Verfügung gestellt wird). Zur Falldokumentation können auch Patienten herangezogen werden, die im Rahmen einer Einzeltherapie zusätzlich mit gruppentherapeutischen Elementen bzw. anderen Angeboten der Institution, wie z.B. Pharmako-, Beschäftigungs- oder Musiktherapie behandelt wurden. In knapper Form muss über diese zusätzlichen, nicht vom Teilnehmer selbst durchgeführten Verfahren bzgl. Zielsetzung, Verlauf und Ergebnissen berichtet werden. Bei mindestens vier Behandlungsfällen muss eine Einzeltherapie (Familientherapie oder Paartherapie) durch den Ausbildungsteilnehmer eindeutig im Vordergrund stehen, bis zu zwei Fallberichte können Patienten betreffen, bei denen (unterschiedliche) vom Ausbildungsteilnehmer durchgeführte Gruppentherapien im Vordergrund stehen. Innerhalb der 600 Behandlungsstunden sind mind. 6 Kurzzeittherapien (KZT) und 4 Langzeittherapien (LZT) durchzuführen. Therapien bis zu 24 Stunden (exkl. probatorische Sitzungen) gelten als KZT und Therapien von 25 Stunden an aufwärts als LZT. Von den 6 KZT müssen 3 mind. 15 Behandlungsstunden (inkl. probatorische Sitzungen) beinhalten und für die 4 LZT gilt eine Mindeststundenzahl von 35 für 2 der Therapien. Sowohl im ambulanten als auch im stationären Setting ist ein Fall ab 5 Sitzungen (auch probatorische) anerkenntbar. Gegenstand und Ziel der Therapie können auf einzelne zu spezifizierende und zu begründende Aspekte der Störungen des Patienten oder Teilziele beschränkt sein.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Videodokumentation der Fälle (insbesondere der ausführlichen Fälle) verpflichtend ist.

Die Behandlungen finden an der Institutsambulanz und Tagesklinik für Psychotherapie der TU Dresden statt.

## E. Anlagen

### 1. Dozentinnen und Dozenten (Stand 2-2018)

Dipl.-Psych. Kristin Anacker  
Institutsambulanz für Psychologie und  
Psychotherapie der TU Dresden

Prof. Dr. Friedrich Balck  
Klinik und Poliklinik für Psychotherapie,  
Psychosomatik  
und Med. Psychologie  
Universitätsklinikum Dresden

PD Dr. Rita Bauer  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Dresden

Prof. Dr. Katja Beesdo-Baum  
Professur für Behaviorale Epidemiologie  
TU Dresden

Prof. Dr. Thomas Berger  
Klinische Psychologie und  
Psychotherapie  
Universität Bern

Dipl.-Psych. Dr. Anne Boos  
Freie Praxis Großharthau

Prof. Dr. Christoph Flückiger  
Psychologisches Institut  
Universität Zürich

Dipl.-Psych. Anja Gerschler  
Institutsambulanz für Psychologie und  
Psychotherapie der TU Dresden

Dipl.-Psych. Sabine Bojanowski  
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik  
Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters  
Charité Berlin

Prof. Dr. Andrew Gloster  
Fakultät für Psychologie  
Universität Basel

Dipl.-Psych. Jana Henker  
Klinik und Poliklinik für Psychotherapie  
und Psychosomatik  
Universitätsklinikum Dresden

Prof. Dr. Jürgen Hoyer  
Leiter der Institutsambulanz  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
TU Dresden

Prof. Dr. Frank Jacobi  
Professur für Klinische Psychologie  
Schwerpunkt Verhaltenstherapie  
Psychologische Hochschule Berlin

Dr. Juliane Junge-Hoffmeister  
Klinik und Poliklinik für  
Psychotherapie und Psychosomatik  
Universitätsklinikum Dresden

Prof. Dr. Burkhard Jabs  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Klinikum Weißer Hirsch Dresden

Dr. Andrea Keller  
Klinik und Poliklinik für  
Psychotherapie und Psychosomatik  
Universitätsklinikum Dresden

Dr. Barbara Knab  
Freie Praxis München

Dr. Petra Krause  
Freie Praxis Dresden

Dipl.-Psych. Reiner Kroymann  
Freie Praxis Dresden

Dr. Yvonne Kulbartz-Klatt  
Freie Praxis Berlin

Dipl.-Psych. Claus Kulke  
Freie Praxis Dresden

Dr. Thomas Lang  
Christoph-Dornier-Stiftung  
für Klinische Psychologie Bremen

Dipl.-Psych. Annett Mordt-Stoll  
Freie Praxis Dresden

Dr. Peter Neudeck  
Freie Praxis Köln

Dipl.-Psych. Susann Schmiedgen  
Professur für Biopsychologie  
Technische Universität Dresden

Prof. Dr. Julian Schmitz  
Klinische Kinder- und Jugendpsychotherapie  
Universität Leipzig

Dipl.-Psych. Dr. Henning Schmitz-Peiffer  
Klinik und Poliklinik für Neurologie  
Universitätsklinikum Dresden

Dr. Sabine Schönfeld  
Freie Dozentin

Dr. Sebastian Seifert  
Klinik für Psychotherapie und  
Psychosomatik  
Klinikum Weißer Hirsch Dresden

Dipl.-Psych. Ulrike Schulze  
Freie Praxis Pirna

Dr. Peter Schuster  
Freie Praxis Dresden

PD Dr. Kurt Seikowski  
Klinik und Poliklinik für Psychosomatische  
Medizin und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Leipzig

Dr. Holger Richter  
St. Marien-Krankenhaus für Psychiatrie  
Dresden

Prof. Dr. Mike Rinck  
Clinical Psychology and  
Behavioural Science Institute,  
Radboud University Nijmegen

Prof. Dr. Ralf T. Vogel  
Freie Praxis Ingolstadt

Dipl.-Psych. Dorte Westphal  
Institutsambulanz für Psychologie und  
Psychotherapie TU Dresden

Dr. med. Dyrk Zedlick  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatik  
Rudolf Virchow Klinikum Glauchau

Prof. Dr. Hansjörg Znoj  
Klinische Psychologie und  
Psychotherapie  
Universität Bern

## 2. Supervisorinnen und Supervisoren (Stand 2-2018)

Prof. Dr. Friedrich Balck  
Klinik und Poliklinik für Psychotherapie,  
Psychosomatik und Med. Psychologie  
Universitätsklinikum Dresden

Prof. Dr. Katja Beesdo-Baum  
Professur für Behaviorale Epidemiologie  
TU Dresden

Dipl.-Psych. Dr. Anne Boos  
Freie Praxis Großharthau

Dr. Franziska Einsle  
Ev. Lukasstiftung Altenburg

Dipl.-Psych. Anja Gerschler  
Institutsambulanz für Psychologie und  
Psychotherapie TU Dresden

Prof. Dr. Jürgen Hoyer Leiter der  
Institutsambulanz  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
TU Dresden

Dipl.-Psych. Katrin Lambrette  
Freie Praxis Dresden

Dr. Andrea Keller  
Klinik und Poliklinik für  
Psychotherapie und Psychosomatik  
Universitätsklinikum Dresden

Dr. Petra Krause  
Freie Praxis Dresden

Dipl.-Psych. Reiner  
Kroymann  
Freie Praxis Dresden

Dipl.-Psych. Claus Kulke  
Freie Praxis Dresden

Corinna Jacobi  
Professur Klinische Psychologie  
und E-Mental-Health  
TU Dresden

Dipl.-Psych. Regina John  
Freie Praxis Dresden

Dr. Rolf Leibbrand  
Freie Praxis Dresden

Dr. Peter Neudeck  
Freie Praxis Köln

Dr. Andreas Poldrack  
Freie Praxis Dresden

Dipl.-Psych. Anja Pixa  
Institutsambulanz für Psychologie  
Und Psychotherapie TU Dresden

Dipl.-Psych. Ulrike Schulze  
Freie Praxis Pirna

Dr. Peter Schuster  
Freie Praxis Dresden

Dr. Ralf F. Tauber  
Freie Praxis Dresden

Prof. Dr. Ralf T. Vogel  
Freie Praxis Ingolstadt

Dipl.-Psych. Dorte Westphal  
Institutsambulanz für Psychologie und  
Psychotherapie TU Dresden

### 3. Vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales anerkannte Weiterbildungsstätten/ Kliniken zur Ableistung der praktischen Tätigkeit (Stand 2–2018)

Asklepios Fachklinikum Wiesen GmbH  
Wildenfels

Celenus-Klinik Carolabad,  
Medizinisches Rehabilitationszentrum  
für Psychotherapie  
Psychiatrie und Psychosomatik  
Chemnitz

Diakonie Kliniken Zschadraß  
Klinik für Psychiatrie  
Colditz

Elblandklinikum Radebeul  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Ev. Krankenhaus Bethanien  
Fachklinik für Psychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie  
Greifswald

Fachklinik für Psychiatrie und  
Psychotherapie Bethanien Hochweitzschen  
Klinik für Allgemeinpsychiatrie und  
Psychotherapie  
Großweitzschen

Fliedner Krankenhaus Ratzen  
Abt. Allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie

HELIOS Park-Klinikum Leipzig  
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und  
Psychotherapie

HELIOS Klinik Schwedenstein  
Fachklinik für Psychosomatische Medizin  
Pulsnitz

Klinik am Waldschlösschen  
Fachklinik für Psychosomatische Medizin  
Dresden

Klinik Bavaria Kreischau  
Klinik für Psychotherapie und  
Verhaltensmedizin

Klinikum Chemnitz  
Klinik für Psychiatrie, Verhaltensmedizin  
und Psychosomatik

Klinikum Mittleres Erzgebirge, Haus Zschopau  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie

Krankenhaus Spremberg  
Abt. für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatik

MEDIAN Klinik Berggießhübel  
Abt. Psychosomatik

MEDIAN Klinik Bad Gottleuba  
Klinik für Psychosomatik

Psychosomatische Klinik Windach

Rudolf Virchow Klinikum Glauchau  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatik

Sächsisches Krankenhaus Altscherbitz  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Sächsisches Krankenhaus Arnsdorf  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
und -psychotherapie

Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und  
Psychosomatik

Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz  
Klinik für Forensische Psychiatrie

Sächsisches Krankenhaus Rodewisch  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und  
Psychosomatik

Städtisches Klinikum  
Dresden-Friedrichstadt  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Städtisches Klinikum  
Dresden-Neustadt (Weißer Hirsch)  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Städtisches Klinikum  
Dresden-Neustadt (Weißer Hirsch)  
Klinik für Psychotherapie und  
Psychosomatik

Städtisches Klinikum Görlitz  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie

St.-Marien-Krankenhaus Dresden  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Neurologie

Universitätsklinikum Dresden  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie

Universitätsklinikum Dresden  
Klinik und Poliklinik für Psychotherapie  
und Psychosomatik

Universitätsklinikum Halle  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie,  
Psychotherapie und Psychosomatik

Universitätsklinikum Leipzig  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Vivantes-Humboldt-Klinikum Berlin  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatik

Vivantes-Klinikum Am Urban Berlin  
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie  
und Psychosomatik

## 2. Ablauf, Umfang und Ablaufschema

Die Veranstaltungen der einzelnen Semester sind im Folgenden aufgeführt. Das 5-jährige Curriculum ist analog zu dem 3-jährigen Curriculum aufgebaut. Die theoretischen Veranstaltungen finden in gleicher Weise in den ersten 5 Semestern der Ausbildung statt. Für die praktische Ausbildung stehen allerdings 2 weitere Jahre (7. – 10. Semester) zur Verfügung.

### Basisstudium

#### 1. Semester

0. Einführungsveranstaltung
1. Empirisch-psychologisches Grundlagenseminar
2. Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und Behandlungstechniken
  - vier- bis achtstündig, dienstags oder mittwochs ab 15.00 Uhr
  - bzw. als Wochenendveranstaltung 16 – 24 Stunden: freitags ab 15.00 Uhr, samstags u. sonntags ab 9.00 Uhr
3. Ergänzendes Studium
4. Erste Selbsterfahrungs-Blockveranstaltung
5. Praktische Tätigkeit
6. Fallseminar

#### 2. Semester

1. Empirisch-psychologisches Grundlagenseminar
2. Schwerpunktveranstaltungen zu psychischen Störungen und Behandlungstechniken
  - vier- bis achtstündig, dienstags oder mittwochs ab 15.00 Uhr
  - bzw. als Wochenendveranstaltung 14 – 22 Stunden: freitags ab 15.00 Uhr, samstags u. sonntags ab 9.00 Uhr
3. Ergänzendes Studium
4. Selbsterfahrung
5. Praktische Tätigkeit
6. Fallseminar

### Vertiefungsstudium

#### 3. Semester

**Anfang drittes Semester:** Zwischenprüfung

- Veranstaltungen 1. – 5. wie im 2. Semester
6. Praktische Ausbildung unter Supervision
  7. Fallseminar

#### 4. und 5. Semester

- 1. – 7. wie im 3. Semester

#### 6. Semester

- 1. – 7. wie im 3. Semester

**nach dem 6. bzw. 10. Semester:** Abschlussprüfung

Ablaufschema: 3-jähriges Curriculum

| Semester        | Praktische Tätigkeit  | Freie Spitze         | Theoretische Ausbildung | Selbsterfahrung | Praktische Ausbildung             | Supervision  |
|-----------------|---|----------------------|-------------------------|-----------------|-----------------------------------|--|
| 1               | 1800 h, davon mindestens 1200 h in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung sowie 600 h in einer ambulanten Einrichtung | Freie Zeiteinteilung | 64 h EPG<br>94 h SPV    | 24 h            | Mindestens 600<br>Therapiestunden | Mindestens 150<br>Stunden:<br>davon 100<br>Stunden in der<br>Gruppe<br>und 50 Stunden<br>Einzelsupervision |
| 2               |   |                      | 66 h EPG<br>100 h SPV   | 24 h            |                                   |  |
| Zwischenprüfung |   |                      |                         |                 |                                   |  |
| 3               |   |                      | 20 h EPG<br>100 h SPV   | 24 h            |                                   |  |
| 4               |   |                      | 18 h EPG<br>108 h SPV   | 24 h            |                                   |  |
| 5               |   |                      | 12 h EPG<br>68 h SPV    | 24 h            |                                   |  |
| 6               | 20 EPG<br>28 h SPV  |                      | Abschlussprüfung        |                 |                                   |  |
| 4200 h          | 1800 h  | 930 h                | 600 h                   | 120 h           | 600 h                             | 150 h  |

Ablaufschema: 5-jähriges Curriculum

| Semester        | Praktische Tätigkeit  | Freie Spitze         | Theoretische Ausbildung | Selbsterfahrung | Praktische Ausbildung             | Supervision   |                  |  |  |
|-----------------|---|----------------------|-------------------------|-----------------|-----------------------------------|---|------------------|--|--|
| 1               | 1800 h, davon mindestens 1200 h in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung sowie 600 h in einer ambulanten Einrichtung | Freie Zeiteinteilung | 64 h EPG<br>94 h SPV    | 24 h            | Mindestens 600<br>Therapiestunden | Mindestens 150<br>Stunden:<br>davon 100<br>Stunden in der<br>Gruppe<br>und 50<br>Stunden<br>Einzelsupervision |                  |  |  |
| 2               |   |                      | 66 h EPG<br>100 h SPV   | 24 h            |                                   |   |                  |  |  |
| Zwischenprüfung |   |                      |                         |                 |                                   |   |                  |  |  |
| 3               |   |                      | 20 h EPG<br>100 h SPV   | 24 h            |                                   |   |                  |  |  |
| 4               |   |                      | 18 h EPG<br>108 h SPV   | 24 h            |                                   |   |                  |  |  |
| 5               |   |                      | 12 h EPG<br>68 h SPV    | 24 h            |                                   |   |                  |  |  |
| 6               |   |                      | 20 EPG<br>28 h SPV      |                 |                                   |   | Abschlussprüfung |  |  |
| 7               |   |                      |                         |                 |                                   |   |                  |  |  |
| 8               |   |                      |                         |                 |                                   |   |                  |  |  |
| 9               |   |                      |                         |                 |                                   |   |                  |  |  |
| 10              |   |                      |                         |                 |                                   |   |                  |  |  |
| 4200 h          | 1800 h  | 930 h                | 600 h                   | 120 h           | 600 h                             | 150 h   |                  |  |  |

## Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

### Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) Vom 18. Dezember 1998

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

#### Erster Abschnitt Ausbildung

#### § 1

#### Ziel und Gliederung

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4 200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

#### § 2

#### Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen

anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1 800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

(2) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

#### § 3

#### Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Anlage 1). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.



#### § 4 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:

1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
3. die persönliche Eignung.

Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(4) Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisorin nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

#### § 5 Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, dass er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
  2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
  3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
  4. der Selbsterfahrung nach § 5
- fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt  
Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

**Staatliche Prüfung**

(1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

§ 9

**Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muss, und
3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 10

**Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

**Benotung**

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,

„gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist.

## § 12

**Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.
- (4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

## § 13

**Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 14

**Versäumnisfolgen**

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## § 15

**Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

## Dritter Abschnitt

## Besondere Prüfungsbestimmungen

## § 16

**Schriftlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

## § 17

**Mündlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
  2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
  3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
  4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die

Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

#### § 18

#### Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis

#### 4. Vierter Abschnitt Approbationserteilung

#### § 19

#### Antrag auf Approbation

(1) Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 2 Satz 1.

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3 des Psychotherapeutengesetzes erteilt werden, sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Nachweises nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunft Staates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller einen dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten entsprechenden Beruf im Heimat- oder Herkunft Staat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunft Staates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunft Staat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Psychotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes von Bedeutung sein können, hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunft Staates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunft Staates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Antragsteller, die eine Approbation nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunft Staat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunft Staates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(6) Über den Antrag eines anderen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunft Staates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunft Staates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunft Staates die in Absatz 3 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

### § 20

#### Weitere Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes, die zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können, haben der zuständigen Behörde die von ihnen getroffene Wahl schriftlich mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Termine für die Eignungsprüfung fest und gibt sie den Antragstellern drei Monate im Voraus schriftlich bekannt. Sie kann bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Vorlage von erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen verlangen. Diese sind ihr spätestens zwei Monate vor der Eignungsprüfung vorzulegen. Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zum Anpassungslehrgang den Termin für den Beginn des Lehrgangs fest und gibt ihn den Antragstellern schriftlich bekannt. Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Defizite der Ausbildung des Lehrgangsteilnehmers im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung. Er muss gewährleisten, dass die Teilnehmer nach seinem Abschluss das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht haben und über Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Verfahren verfügen. Die zuständige Behörde legt die Ausbildungsstätten fest, an denen der Anpassungslehrgang abgeleistet werden kann, seine Dauer und die Inhalte, die während des Lehrgangs zu vermitteln sind. Sie legt fern- er die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,

2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,

3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie

4. der Selbsterfahrung nach § 5

fest.

## § 21

**Approbationsurkunde**

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt  
Schlußvorschriften

## § 22

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1998

Die Bundesministerin für Gesundheit  
Andrea Fischer

**Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 1)

**Theoretische Ausbildung**

A. Grundkenntnisse – 200 Stunden

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
  - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
  - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
  - 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
11. Berufsethik und Berufsrecht,
  - medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme,
  - Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes,
  - Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

B. Vertiefte Ausbildung – 400 Stunden

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese,  
Indikationsstellung und Prognose,  
Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting,  
Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten,  
Entscheidungsprozesse des Therapeuten,  
Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozeß
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen